

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82c84e19-a443-3fa3-8887-ee5e16ff3996>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 405 SGB V - Übergangsregelung für die knappschaftliche Krankenversicherung

¹Die Regelung des § 13 Absatz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung abweichend von [§ 71 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches](#) getrennt im Haushaltsplan ausweist sowie die Rechnungslegung und den Jahresabschluss nach [§ 77 des Vierten Buches](#) für die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung getrennt durchführt. ²Satz 1 gilt nur, wenn das Bundesamt für Soziale Sicherung rechtzeitig vor Durchführung des Jahresausgleichs nach § 18 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung auf der Grundlage eines von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erbrachten ausreichenden Nachweises feststellt, dass die Rechnungslegung und der Jahresabschluss nach [§ 77 des Vierten Buches](#) für die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung getrennt durchgeführt wurden.

